

Förderverein MAX-BORN-GYMNASIUM BACKNANG e.V.

Satzung

1. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Max-Born-Gymnasium Backnang e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen und hat seinen Sitz in Backnang.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Max-Born-Gymnasium Backnang bei der Erfüllung seiner pädagogischen, sozialen und kulturellen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen. Er pflegt die Beziehungen zwischen dem Max-Born-Gymnasium und seinen ehemaligen Schülern, den Eltern, den Lehrern und allen an der Arbeit der Schule interessierten Kreisen.
- (2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 1. Finanzielle Förderung außerunterrichtlicher Veranstaltungen aller Art;
 2. Unterstützung einzelner, bedürftiger Schüler für besondere Vorhaben;
 3. materielle Unterstützung der Schule bei Anschaffungen, die vom Schulträger nicht voll übernommen werden;
 4. Unterstützung der Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf oder Studium durch Informationsveranstaltungen und Beratung;
 5. Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen aller Art. Darüber hinaus will der Verein auch die Belange des Max-Born-Gymnasiums in der Öffentlichkeit vertreten.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Mittel im Sinne des § 58 (1) Abgabenordnung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung ihrer Zwecke dienen.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.

Förderverein MAX-BORN-GYMNASIUM BACKNANG e.V.

Satzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Regel freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Tritt eine Familie oder ein Paar dem Verein bei und es wird nur ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr bezahlt, so ist nur eine dieser Personen bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung am Ende des Kalenderjahres, in dem diese Erklärung abgegeben wird.
- (2) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, oder die das Ansehen und das Interesse des Vereins oder des Max-Born-Gymnasiums schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die über die Berechtigung des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Abschnitt

Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin einberufen. Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Schriftlichkeit der Einladung ist auch durch die Versendung einer Email erfüllt, die an die vom Mitglied hierfür bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. Sie wählt den Vorstand und beruft zwei Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassierers und den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Förderverein MAX-BORN-GYMNASIUM BACKNANG e.V.

Satzung

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Der Leiter des Max-Born-Gymnasiums und der Vorsitzende des Elternbeirats gehören kraft Amtes dem Vorstand als Beisitzer an.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und plant seine Arbeit. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Veranstaltungen. Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und protokolliert die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der Kassierer verwaltet Vermögen und Mittel des Vereins.

4. Abschnitt Vermögen und Haushaltsführung

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes einen Jahresmindestbeitrag fest.

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel dürfen ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um § 2 dieser Satzung zu erfüllen.

Förderverein MAX-BORN-GYMNASIUM BACKNANG e.V.

Satzung

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Max-Born-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Backnang, den 23.05.2020

Rico Hahn

Vorsitzender